ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1971

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Französische Republik zu Aufwendungen für vom „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 7129, 7130, 71043, 71044)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(72/73/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (4),

gestützt auf die von der Französischen Republik gestellten Anträge vom 30. Dezember 1970 und 15. Juni 1971 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 33 656 445,37 ffrs zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 8. Dezember 1971,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1969 einschließlich beendigt waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, vorbehaltlich bestimmter Beträge, die bei der Berechnung der einzelnen Kosten infolge unrichtiger Auslegung des Artikels 5 Absatz a) der Verordnung Nr. 9 ausgelassen wurden und gemäß dessen Vorschrift in Betracht zu ziehen sind. Die auf Grund der Berichtigung errechnete Summe beziffert sich auf 586 384,55 ffrs, um die der beantragte Betrag zu erhöhen ist.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des vorgenannten Ministeriums ist demnach anzuerkennen, wobei der beantragte Betrag um 586 384,55 ffrs erhöht wird. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß erhöht sich somit auf 33 656 445,37 ffrs + 586 384,55 ffrs = 34 242 829,92 ffrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 1971 aus den vorstehenden Gründen zu den gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Französischen Republik vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population" für in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1969 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 34 242 829,92 ffrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Französische Republik zu leistende Betrag wird auf 34 242 829,92 ffrs (6 165 224,80 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.